

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Dr. Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti),
Peter Förtsch (Grüne, Zürich) und Ruth Genner
(Grüne, Zürich)

betreffend Ermöglichung von Teilämtern für Ombudspersonen

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 ist wie folgt zu ändern:

§87. Die Ombudsstelle kann mit einer Person im Vollamt oder mit zwei Personen im Teilamt besetzt werden.

Der Kantonsrat wählt die Person oder die Personen der kantonalen Ombudsstelle und deren Ersatzleute für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Er bestimmt die Zahl der Ersatzleute. Er ordnet die Besoldung der Ombudsperson oder der Ombudspersonen und die Entschädigung der Ersatzleute.

Ersatzleute amten nur, wenn die Ombudsperson oder die Ombudspersonen ihre Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen können.

Die Ombudsperson oder die Ombudspersonen erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ombudsstelle.

§88. Der Kantonsrat bestimmt den Amtssitz der Ombudsstelle.

Die Ombudsperson oder die Ombudspersonen bestellen ihre Kanzlei im Rahmen des vom Kantonsrat festgelegten Stellenplans. Auf das Personal finden die Vorschriften für das Kanzleipersonal des Verwaltungsgerichts entsprechende Anwendung.

§89. Die Ombudsstelle prüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren.
Abs. 2 unverändert

§90. Der Ueberprüfung durch die Ombudsstelle sind entzogen:
Rest unverändert

§91. Die Ombudsstelle wird auf Beschwerde eines an der Überprüfung rechtlich oder tatsächlich Interessierten hin tätig. Die Überprüfung kann sich auf eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit beziehen.

Sie kann von sich aus tätig werden.

§92. Die Ombudsstelle kann den Sachverhalt nach §7 Abs. 1 abklären.

Die Behörden, mit denen sich die Ombudsstelle in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.

Abs. 3 unverändert

Die Ombudsstelle ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.

§93. Die Ombudsstelle ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund ihrer Überprüfungen kann sie

a) und b) unverändert

c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Sie stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach ihrem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

§94. Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. Sept. 1983 ist wie folgt zu ändern:

§72. 1.c) die kantonale Ombudsperson oder die kantonalen Ombudspersonen

Dr. Marie-Therese Büsser-Beer
Peter Förtsch
Ruth Genner

Begründung:

Die Verteilung der vorhandenen Arbeit auf mehr Personen wird in Zukunft eine immer grössere Bedeutung erhalten. Die gerechtere Verteilung der Einkommen müsste ein wichtiges Anliegen des Staates sein. Deshalb sollte der Staat hier eine Vorbildfunktion übernehmen. Das Amt der Ombudsperson eignet sich zudem vorzüglich zur Aufteilung auf zwei Personen. Die Besetzung der Ombudsstelle mit zwei Personen bringt nicht zu unterschätzende Vorteile. So wird es möglich, den Erfahrungsschatz von zwei Persönlichkeiten einzubringen. Ausserdem ist in schwierigen oder komplexen Fällen eine gegenseitige Unterstützung gewährleistet. Ein Teilamt bietet Frauen und Männern mit Familienpflichten die Möglichkeit, Erwerbs- und Familienarbeit unter einen Hut zu bringen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird nicht ausgeschlossen, dass das Amt der Ombudsperson durch eine Person im Vollamt ausgeübt wird. Zusätzlich wird aber auch die zukunftsweisende Aufteilung in zwei Teilämter ermöglicht.